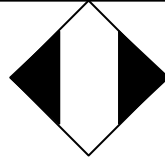

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

(2026)

Vergabeverfahren erfolgen für Bauleistungen nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB / VOB-EU), für Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“

(Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO) bzw. „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung – VgV) oberhalb der EU-Schwellenwerte bzw. nach der Vergabesatzung der Stadt Leverkusen i.V.m. § 75a GO NRW in den jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe geltenden Fassungen .

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerbenden / Bietenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat diese/r unverzüglich die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietenden, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat die / der Bietende auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art sie / er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

- 3.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren. Elektronische Teilnahmeanträge und Angebote können in Textform nach § 126b BGB eingereicht werden.
- 3.2. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.
- 3.3. Sofern die / der Bietende eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses seinem Angebot beilegt, so ist alleine die von der Auftraggeberin vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses verbindlich. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem von der Auftraggeberin übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.
- 3.4. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht die / der Bietende keine Angabe zum Fabrikat, so gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

- 3.5. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro ohne Umsatzsteuer mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.6. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3.7. Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen der / des Auftragnehmenden abgegolten sind.
- 3.8. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Die / der Auftragnehmende hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf eigene Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. Preisnachlässe

- 4.1. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z. B. für die Zahlungsfrist (Skonti), werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.2. Bei Vergabe in Losen wird die maximale Anzahl festgelegt, für die Angebote möglich sind. Aufträge können unter Zusammenfassung von Lose oder Losgruppen vergeben werden. Die AG behält sich vor, Lose zu kombinieren und einen Gesamtauftrag an ein Unternehmen zu vergeben, wenn die *ggf. rabattierten - Angebote des betreffenden Bieters in allen Einzellosen der Loskombination die jeweils günstigsten sind.*)

Hierfür wird Unternehmen, die alle Lose anbieten, die Möglichkeit eingeräumt, einen sog. Koppelungsnachlass (in Prozent) auf die Abrechnungssumme anzubieten, der nur für den Fall einer Gesamtbeauftragung gilt.

Führt eine Vergleichsbetrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Gesamtbeauftragung (unter Einbeziehung des Koppelungsnachlasses) zu einer preiswerteren Beschaffung führt, wird die Auftraggeberin beide Lose an ein Unternehmen vergeben.

5. Urkalkulation

Die / der Bietende hat in der Regel bei Aufträgen ab 250.000 € oder auf Verlangen der Auftraggeberin die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (Einzelkosten der Teilleistungen) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

6. Nebenangebote

- 6.1. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Angeboten ist an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 6.2. Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Etwaige Abweichungen müssen im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 6.3. Die / der Bietende hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit die / der Bietende eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen oder in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 6.4. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Nebenangebote, die den Nummern 6.1 bis 6.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7. Nutzung des Vergabemarktplatzes

- 7.1. Bei Verfahren über den Vergabemarktplatz erklären sich die Bewerbenden / Bietenden mit den dort genannten vereinbarten Nutzungsbedingungen einverstanden, insbesondere dass die Kommunikation zwischen Vergabestelle und Nutzer elektronisch über den Account auf dem Vergabemarktplatz sowie im Rahmen des für jede Vergabe angelegten Projektraums erfolgt.
- 7.2. Mit der Bereitstellung von Informationen von der Vergabestelle im Projektraum gelten Erklärungen als zugegangen.

8. Bietergemeinschaften

- 8.1. Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform mit folgenden Inhalten abzugeben:
 - Erklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall,
 - Nennung aller Mitglieder und die / den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte/n Vertreter/in,
 - die / der bevollmächtigte Vertreter/in vertritt die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin,
 - alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
- 8.2. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. signierte Erklärung abzugeben.
- 8.3. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

- 8.4. Das Unternehmen hat auf Verlangen der Auftraggeberin Nachweise hinsichtlich Fachkunde und Leistungsfähigkeit im Sinne von § 31 UVgO bzw. Unterabschnitt 5 VgV vorzulegen.

9. Bemusterung

- 9.1. Die / der Bietende verpflichtet sich, durch Teilnahme an dem Vergabeverfahren der Auftraggeberin auf Anforderung Muster zur Materialprüfung zur Verfügung zu stellen. Für diese Muster können keine Abnutzungsansprüche geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn die / der Bietende den Auftrag nicht erhält (Lieferung frei Musterraum). Die Muster sind mit dem Namen des Unternehmens und der laufenden Nummer des Leistungsverzeichnisses deutlich zu kennzeichnen.
- 9.2. Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Leverkusen über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder die / der Bietende im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt die / der Bietende.

10. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

- 10.1. Beabsichtigt die / der Bietende Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen.
- 10.2. Die / der Bietende hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Die Namen, die gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen sind anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 10.3. Nimmt die / der Bietende in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
- 10.4. Die / der Bietende hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

11. Eignung

- 11.1. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

- 11.2. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder
 - die in der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbekundung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
 - oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen.
- 11.3. Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 9 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen / die Eigenerklärung bzw. die EEE auch für diese abzugeben, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.
- 11.4. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- 11.5. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bietende und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.